



Programm

des

Oesterreichischen
Berufsverbandes
Der
SozialarbeiterInnen

Letzte Änderung in der
GENERALVERSAMMLUNG 2004
SALZBURG, 19.10.2004

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
1.1 Aufgaben des Berufsverbandes	3
2. SERVICE FÜR DIE MITGLIEDER	4
2.1 Dokumentation	4
2.2 Gutachterfunktion	4
2.3 Vernetzung	4
2.4 Öffentlichkeitsarbeit	5
2.5 Fortbildung	5
3. PROFESSIONALISIERUNG DER SOZIALARBEIT	6
3.1 Ausbildung	6
3.2 Ausübung	7
3.3 Berufsgesetz	7
4. FESTLEGUNG / WEITERENTWICKLUNG VON QUALITÄTSSTANDARDS	8
4.1 Ziel von Sozialarbeit	8
4.2 Organisationsstrukturen	8
4.3 Supervision und Fortbildung	9
5. MITWIRKUNG BEI DER SOZIALPOLITIK	10
5.1 Grundsätzliches	10
5.2 Materielle Grundsicherung	10
5.2.1 Wohnen	10
5.2.2 Arbeit	11
5.2.3 Finanzielles	11
5.2.3.1 Grundsicherung	11
5.2.3.2 soziale Pflichtversicherung	12
5.2.3.3 Sozialhilfe	12
5.2.3.4 Schuldnerberatung	13
5.3 Integration von benachteiligten Gruppen	13
5.3.1 AusländerInnen und Minderheiten	14
5.3.2 Frauen und AlleinerzieherInnen	14
5.3.3 Psychisch Erkrankte	15
5.3.4 Straffällige und Opfer von Straftaten	15

1. EINLEITUNG

DER OESTERREICHISCHE BERUFSVERBAND DER SOZIALARBEITER/INNEN (OBDS) ist der Zusammenschluss der Landesverbände der SozialarbeiterInnen. Der OBDS ist als Dachverband für alle bundesweiten Anliegen zuständig. In jedem Bundesland arbeitet ein selbständiger Landesverband jeweils auf Landesebene.

1.1 Aufgaben des Berufsverbandes

Wahrung und Förderung der Berufsinteressen der in Österreich tätigen SozialarbeiterInnen durch:

- Aufstellung eigener Qualitätsstandards für Sozialarbeit entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- Bereitstellung und Dokumentation von Fachliteratur und Informationsmaterial für Studium und Praxis
- Zusammenarbeit mit verwandten Berufsgruppen
- Mitarbeit in Internationalen Gremien und Projekten und Wahrnehmen und Reagieren auf Änderungen in gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen, durch:
 - Auseinandersetzung mit sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen
 - Mitarbeit bei der einschlägigen Gesetzgebung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Anregungen zur und Zusammenarbeit mit Forschung und Entwicklung
- Forschung und Entwicklung

2. SERVICE FÜR DIE MITGLIEDER

Der OBDS ist die Standesvertretung der SozialarbeiterInnen Österreichs. Für seine Mitglieder bietet er als Service bestimmte Leistungen an:

2.1 Dokumentation

Im OBDS-Büro gibt es eine Sammlung von Fachliteratur, Dokumentationen über Projekte, einschlägige Gesetze etc., die Mitgliedern kostenlos zugänglich sind.

2.2 Gutachterfunktion

Bei strittigen Fragen der Berufsausübung (z.B. Disziplinarverfahren wegen Verletzung von Aufgaben) nominiert der Berufsverband auf Wunsch gerne GutachterInnen über den „state of the art“ der Sozialarbeit. Darüber hinaus bietet er professionelle Unterstützung bei fachlichen Differenzen über Aufgabenbereiche der Sozialarbeit.

2.3 Vernetzung

Der Berufsverband stellt die Vernetzung auf fachlicher und regionaler Ebene her, unterstützt damit die Weiterentwicklung der Methodik und der Inhalte der Sozialarbeit und forciert den fachlichen Diskurs.

2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Durch die Herausgabe regionaler Infos, der Fachzeitschrift „Sozialarbeit in Österreich“, des SIO-Interns, sowie der laufenden Aktualisierung der homepage www.sozialarbeit.at wird intern und extern aktive Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

2.5 Fortbildung

Die einzelnen Mitgliedsverbände bieten auf regionaler Ebene regelmäßig Weiterbildungsmaßnahmen und Jour-Fixes an.

Alle zwei Jahre veranstaltet der OBDS gemeinsam mit einem Landesverband eine mehrtägige internationale Bundestagung. Diese wissenschaftliche Fachtagung bietet den Mitgliedern Fortbildung zu aktuellen Themen der Sozialarbeit.

3. PROFESSIONALISIERUNG DER SOZIALARBEIT

3.1 Ausbildung

Professionelle Sozialarbeit erfordert als Grundlage eine umfassende und qualitativ hochwertige Ausbildung.

- Nur die Ausbildung an FH-Studiengängen mit Schwerpunkt Sozialarbeit (8 Semester Regelstudium) entspricht den Anforderungen des OBDS und internationalen Standards.
- Die Ausbildung an den noch bestehenden Akademien für Sozialarbeit ist abzuschaffen (Änderung des SchOG).
- Für AbsolventInnen der Vorgängerausbildungen ist eine bundesweit einheitlich geregelte Möglichkeit für die Graduierung zu schaffen.
- Die Ausbildung hat vor allem auf die praktische Ausübung von Sozialarbeit zu zielen und eine generalistische berufliche Qualifikation zu gewährleisten.
- Für ein Doktoratsstudium in Sozialarbeit sind wissenschaftliche Strukturen zu schaffen.

3.2 Ausübung

Die Ausübung des Berufes ist an die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung bzw. deren Vorläuferausbildungen gebunden.

Sozialarbeit findet primär im institutionellen Rahmen statt. Der OBDS beobachtet kritisch neue Formen der Berufsausübung in unterschiedlichen Trägerformen und als selbstständig tätige SozialarbeiterInnen.

Der OBDS behält sich vor die fachliche Qualität der angebotenen Dienstleistungen zu überprüfen und die sozialrechtliche Absicherung der SozialarbeiterInnen einzufordern.

3.3 Berufsgesetz

Der Zugang zum Beruf, die Berufsfelder, sowie die Tätigkeitsbereiche sollen mit einem bundesweiten Berufsgesetz für Sozialarbeit geregelt werden.

4. FESTLEGUNG / WEITERENTWICKLUNG VON QUALITÄTSSTANDARDS

Sozialarbeit ist eine Profession. Adressat der Sozialarbeit ist jedes Mitglied der Gesellschaft. Die Qualitätsstandards müssen laufend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepaßt werden.

4.1 Ziel von Sozialarbeit

Die Teilhabechancen aller Mitglieder der Gesellschaft an den vorhandenen Ressourcen sind zu ermöglichen. Im Vordergrund stehen prophylaktische Angebote und die Aktivierung des Selbsthilfepotentials. Die Expertise der Sozialarbeit ist bei der Planung von entsprechenden Maßnahmen einzubeziehen.

4.2 Organisationsstrukturen

Die Qualität der Strukturen wird bestimmt von

- Teamarbeit
- regionaler Vernetzung auf operativer Ebene
- überregionaler Zusammenarbeit auf themenzentrierter Ebene
- klarer Aufgabenverteilung
- flachen Hierarchien
- eigenständiger Öffentlichkeitsarbeit

- regionaler Abstimmung der Angebote
- ausreichender, längerfristiger öffentlicher Finanzierung mit nachvollziehbaren Kriterien
- laufenden Organisations- und Personalentwicklungsprogrammen im Sinne einer „lernenden Organisation“

Die technische Ausstattung der Einrichtungen muß dem üblichen Standard an Kommunikationstechnologie und Datenschutz entsprechen. Genauso muß die räumliche Ausstattung die Vertraulichkeit der Klientenbeziehung garantieren. Mit den erhaltenen Informationen muß eigenverantwortlich umgegangen werden.

Die Erreichbarkeit der Einrichtungen muß durch entsprechende bauliche Ausstattung und Gestaltung der Öffnungszeiten gewährleistet sein.

4.3 Supervision und Fortbildung

Die fachliche Qualität der Arbeit kann nur durch institutionalisierte Reflexionsmöglichkeiten erhalten werden. Diese umfassen unter anderem regelmäßige Supervision und Fortbildung als integrative Bestandteile der Arbeitszeit.

5. MITWIRKUNG IN DER SOZIALPOLITIK

5.1 Grundsätzliches

In einem Sozialstaat muß der Bevölkerung ein Mindeststandard an materieller, sozialer und psychischer Lebensqualität durch Rechtsanspruch auf materielle und persönliche Hilfe gesichert sein. Sozialpolitik soll grundsätzlich prophylaktisch sein und der Bildung von Randgruppen entgegenwirken. Deshalb muß für offene und leicht zugängliche Angebote Sorge getragen werden. Ein gesamtgesellschaftliches Anliegen - insbesondere auch der Sozialarbeit - muß es sein, die demokratischen Grundsätze unserer Verfassung in der praktischen Beziehung zwischen öffentlicher Verwaltung und Bevölkerung zu festigen bzw. ihnen, wo nötig, zum Durchbruch zu verhelfen. In der sozialarbeiterischen Praxis werden Defizite in der Sozialpolitik rasch erkannt. Der OBDS sorgt für eine Rückkoppelung dieser Erkenntnisse an die politisch Verantwortlichen.

5.2 Materielle Grundsicherung

5.2.1 Wohnen

Ist ein Grundbedürfnis.
Der OBDS fordert ein Anhörungsrecht in allen Wohnungsrechtsänderungen.

- SozialarbeiterInnen sind in die Vorbereitung der Regional- und Stadtplanung einzubeziehen.
- Ausbau von betreutem Wohnen, das eigenständiges Wohnen im geschützten Raum ermöglicht
- Die Treffsicherheit von öffentlicher Wohnbauförderung muß auf untere Einkommensschichten abgestimmt sein.
- Die ÖNORM B 1600 (bauliche Maßnahmen für körperbehinderte und alte Menschen) ist zu erfüllen, wenn staatliche Förderungen in Anspruch genommen werden.
- Wohnraum im öffentlichen Besitz oder durch öffentliche Förderung geschaffen soll sozial- und einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen zur Verfügung gestellt werden.
- Die bewährten Maßnahmen der Delogierungsprävention und die stufenweise Rehabilitation von Wohnungslosen soll flächendeckend bedarfsgemäß in Österreich ausgebaut werden.

5.2.2 Arbeit

Gesellschaftlich notwendige und nützliche Arbeit ist immer mehr von Erwerbsarbeit abgekoppelt. Deshalb muß sie von Existenzsicherung entkoppelt werden. Mehr Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik im Sinne der Grundtendenzen der experimentellen Arbeitsmarktpolitik, vor allem für Frauen, Langzeitarbeitslose und andere am Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen, sind unerlässlich.

5. MITWIRKUNG IN DER SOZIALPOLITIK

5.1 Grundsätzliches

In einem Sozialstaat muß der Bevölkerung ein Mindeststandard an materieller, sozialer und psychischer Lebensqualität durch Rechtsanspruch auf materielle und persönliche Hilfe gesichert sein. Sozialpolitik soll grundsätzlich prophylaktisch sein und der Bildung von Randgruppen entgegenwirken. Deshalb muß für offene und leicht zugängliche Angebote Sorge getragen werden. Ein gesamtgesellschaftliches Anliegen - insbesondere auch der Sozialarbeit - muß es sein, die demokratischen Grundsätze unserer Verfassung in der praktischen Beziehung zwischen öffentlicher Verwaltung und Bevölkerung zu festigen bzw. ihnen, wo nötig, zum Durchbruch zu verhelfen. In der sozialarbeiterischen Praxis werden Defizite in der Sozialpolitik rasch erkannt. Der OBDS sorgt für eine Rückkoppelung dieser Erkenntnisse an die politisch Verantwortlichen.

5.2 Materielle Grundsicherung

5.2.1 Wohnen

Ist ein Grundbedürfnis.
Der OBDS fordert ein Anhörungsrecht in allen Wohnungsrechtsänderungen.

3.2 Ausübung

Die Ausübung des Berufes ist an die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung bzw. deren Vorläuferausbildungen gebunden.

Sozialarbeit findet primär im institutionellen Rahmen statt. Der OBDS beobachtet kritisch neue Formen der Berufsausübung in unterschiedlichen Trägerformen und als selbstständig tätige SozialarbeiterInnen.

Der OBDS behält sich vor die fachliche Qualität der angebotenen Dienstleistungen zu überprüfen und die sozialrechtliche Absicherung der SozialarbeiterInnen einzufordern.

3.3 Berufsgesetz

Der Zugang zum Beruf, die Berufsfelder, sowie die Tätigkeitsbereiche sollen mit einem bundesweiten Berufsgesetz für Sozialarbeit geregelt werden.

5.2.3 Finanzielles

5.2.3.1 Grundsicherung

Der OBDS fordert die Einführung einer generellen finanziellen Grundsicherung aller in Österreich lebenden Personen. Diese Grundsicherung ist eine soziale und kulturelle Maßnahme, die den Abbau von Existenzängsten, eine wirksame Bekämpfung der Armut und ihrer diskriminierenden Auswirkungen, sowie einen menschenwürdigen Lebensstandard mit sich bringt.

Erster Schritt zu einem Grundsicherungsmodell ist die Realisierung einer bundeseinheitlichen Sozialhilferegelung, um einheitliche Leistungsstandards und Zugangsbedingungen zu schaffen.

5.2.3.2 soziale Pflichtversicherung

Die soziale Pflichtversicherung ist ein unverzichtbarer Bestandteil jedes Sozialstaates. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Sozialhilfe müssen mindestens in der Höhe der ASVG-Ausgleichszulage liegen, um existenzsichernd zu sein. Für im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche sind Regelbedarfssätze als Mindestsatz anzusehen.

5.2.3.3 Sozialhilfe

Oberstes Ziel der Sozialhilfe als letztes Auffangnetz für jene Menschen, die weder aus eigenen Mitteln und Kräften noch von anderer Seite ausreichende

Hilfe zur Führung eines menschenwürdigen Lebens haben, muß es sein, unabhängig von der Verursachung und von der Prognose, ausreichend für den aktuellen Lebensbedarf zu sorgen. Integrationshilfe ist sowohl durch personellen Einsatz als auch durch sonstige stützende Maßnahmen zu bieten.

5.2.3.4 Schuldnerberatung

Schuldnerberatung hat durch die stark gestiegene Verschuldung privater Haushalte große Bedeutung erlangt. Hauptziel von Schuldnerberatung ist es, ratsuchenden, einkommensschwachen Klientengruppen die legalen, teilweise jedoch komplizierten Möglichkeiten zur Schuldenregulierung (wie z.B. den Privatkonkurs) zu ermöglichen.

Um Verwechslungen mit Geschäftemachern auszuschließen, ist darauf zu achten, daß es in jedem Bundesland eine ausreichende Versorgung mit Schuldnerberatungen gibt, die vom BM f. Justiz als „bevorrechtet“ anerkannt sind.

5.3 Integration von benachteiligten Gruppen

Sozialarbeit versteht sich als Beruf, der sich für die Integration von benachteiligten Gruppen einsetzt. Aus dieser Sicht ergeben sich für den OBDS eine Reihe von Forderungen, um diesen Integrationsprozess zu initiieren und in Gang zu halten.

5.3.1 AusländerInnen und Minderheiten

- Erleichterungen bei der Aufenthaltsverfestigung
- Zugang zu Institutionen der Demokratie auf Gemeinde-, Länder- und Bundesebene
- Umfassende sozialarbeiterische Betreuung
- Unterstützung bei der Bewahrung der eigenen Kultur
- Maßnahmen gegen die krassen Mängel im Asylverfahren und die menschenunwürdigen Unterkünfte von Flüchtlingen und AsylwerberInnen
- Unterstützung bei der Familienzusammenführung

5.3.2 Frauen und AlleinerzieherInnen

- Unterstützung aller Maßnahmen, die zur Bewußtseinsbildung und Sensibilisierung zum Thema "Diskriminierung von Frauen" beitragen.
- Unterstützung aller Bemühungen für eine gleichwertige Bildungsförderung von Frauen und Männern
- Unterstützung aller Forderungen zur Stärkung der Position der Frau in der Arbeitswelt
- Forderung nach gesundheitspolitischen Maßnahmen zum Schutz der Frau
- Forcieren des Einflusses von Frauen in Gesetzgebung und Verwaltung

- Förderung aller Maßnahmen, die den Abbau der Doppel- und Dreifachbelastung von Frauen zum Ziel haben

5.3.3 Psychisch Erkrankte

- Ausbau der extramuralen Betreuungseinrichtungen und psychosozialen Dienste
- Dezentralisierung der psychiatrischen Versorgung und Schaffung von geeigneten, betreuten Wohnplätzen und regionalen Beschäftigungsmöglichkeiten

5.3.4 Straffällige und Opfer von Straftätern

- Humanisierung des Strafvollzuges und eine massive Verbesserung der Lern-, und Ausbildungsmöglichkeiten sowie der Therapieangebote in der Haft. Die Vorbereitung für ein Leben in Freiheit muß oberstes Ziel des Strafvollzuges sein.
- Ausbau begleitender Maßnahmen im Strafvollzug (z.B. Konfliktregelung, Außergerichtlicher Tatausgleich, etc.)
- Schaffung von Informations- und Betreuungsangeboten sowie finanzielle Absicherung für Opfer von Straftaten.